

Benutzungsordnung

Boulderhalle Fürth - Zirndorf, Steinweg 9, 90513 Zirndorf

Die Boulderhalle Fürth-Zirndorf (nachfolgend „Boulderhalle“) wird von der GMW climbing sports GmbH & Co. KG, Steinweg 9, 90513 Zirndorf (nachfolgend „Betreiber“) rein privatwirtschaftlich betrieben.

Der Vertrag über die Nutzung der Boulderhalle kommt mit dem Betreiber zustande.

1. Benutzungsberechtigung:

1.1. Benutzungsberechtigt sind nur Personen mit einer gültigen Eintrittskarte. Die Eintrittskarte muss während der Dauer des Aufenthalts in der jeweiligen Kletteranlage jederzeit vorgelegt werden können. Die Benutzung der Boulderhalle ist kostenpflichtig. Die Preise für die Benutzung ergeben sich aus den jeweiligen gültigen Preislisten.

1.2. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die Einrichtungen und Nutzungsmöglichkeiten der Boulderhalle nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer befugten volljährigen Person benutzen. Eine durchgängige und für das Personal sichtbare Aufsicht des Kindes ist zu gewährleisten. Ausnahmen regelt die Ziffer 1.3.

Jugendliche von 14-18 Jahren dürfen die Einrichtungen und Nutzungsmöglichkeiten der Boulderhalle nach Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten alleine benutzen. Die Einverständnisformulare, die ausschließlich zu verwenden sind, liegen in der Boulderhalle aus und können auf der Homepage der Boulderhalle (www.boulderhalle-steinbock.de) herunter geladen werden.

1.3. Bei geleiteten Gruppenveranstaltungen hat/haben der/die jeweilige/n Leiter/Leiterin der Gruppenveranstaltung dafür einzustehen, dass die Benutzerordnung von den Mitgliedern der Gruppe in allen Punkten vollständig erfüllt wird. Leiter/Leiterinnen einer geleiteten Gruppenveranstaltung müssen volljährig sein. Beim erstmaligen Besuch muss das entsprechende Formblatt, „Einverständniserklärung für Minderjährige für geleitete Gruppen“ vollständig ausgefüllt im Original an der Kasse abgegeben werden. Minderjährige Teilnehmer einer durch den Betreiber ausgeschriebenen geleiteten Gruppenveranstaltung müssen jeweils das aktuelle Formblatt „Einverständniserklärung für Minderjährige für geleitete Gruppenveranstaltung“ vollständig ausgefüllt im Original an der Kasse abgeben. Dies ist nur für den angegebenen Kurs bzw. Termin gültig.

1.4. Die unbefugte Nutzung der Einrichtungen und Nutzungsmöglichkeiten der Boulderhalle sowie die Nutzung entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung wird mit einem erhöhten Nutzungsentgelt in Höhe von € 100,- geahndet. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Ansprüchen – insbesondere auf Schadensersatz sowie der sofortigen Verweis aus der Boulderhalle und die Verhängung eines Hausverbotes – bleiben daneben vorbehalten.

1.5. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Nutzer, dass er die Benutzungsordnung der Boulderhalle kennt und sich verpflichtet, sie im vollen Umfang einzuhalten und sich ihr entsprechend zu verhalten.

2. Benutzungszeiten:

2.1. Die Einrichtungen und Nutzungsmöglichkeiten der Boulderhalle dürfen nur während der festgelegten Öffnungszeiten benutzt werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben. Der Betriebsschluss wird durch ein Signal bekannt gegeben. Ca. 10 Minuten später wird das Licht ausgeschaltet.

2.2. Bei Gewitter- oder Blitzgefahr dürfen die Outdoor-Anlagen nicht benutzt werden. Hierfür hat jeder Nutzer eigenverantwortlich Sorge zu treffen.

3. Benutzungsregeln und Haftung:

3.1. Bouldern ist eine Risikosportart und birgt somit potentielle Gefahren. Auch unter größter Vorsicht und Einsatz von Sicherungsmaßnahmen ist ein Risiko nicht vollständig auszuschließen. Insbesondere Sprünge und Stürze auf die Matten bergen ein erhöhtes Verletzungsrisiko.

Die Nutzung der künstlichen Boulderwände und aller sonstigen Einrichtungen und Nutzungsmöglichkeiten der Boulderhalle erfolgt stets und ausschließlich auf eigene Verantwortung. Jeder Gast ist selbst dafür verantwortlich, seine persönlichen Fertigkeiten und körperlichen Voraussetzungen einzuschätzen und innerhalb seines individuellen Fertigkeiten- und Kompetenzrahmens zu Bouldern.

Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vom Betreiber, seinen Organen, gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist.

3.2. Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in der Boulderhalle und insbesondere beim Bouldern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstigen Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen im Boulderbereich ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere dort nicht abgelegt werden.

3.3. Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herab fallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.

3.4. Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere auch nicht beklettert werden.

3.5. Künstliche Klettergriffe unterliegen keiner Normung. Sie können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Boulderer und andere Personen gefährden oder verletzen. Der Betreiber übernimmt keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe.

3.6. Beschädigungen (z. B. beschädigte oder lose Griffe, Kletterplatten, etc.) sind dem Hallenpersonal unverzüglich zu melden.

3.7. Besondere Gefahren bestehen beim Bouldern im Winter in den Outdoor-Bereichen durch Schnee, Eis, Dachlawinen, Eisschlag etc.. Auch die künstlichen Klettergriffe können im Winter leichter brechen als im Sommer. In den Outdoor-Bereichen wird in den Wintermonaten weder geräumt noch gestreut. Die Benutzer haben sich deshalb in einem besonderen Maße vorzusehen und eigenverantwortliche Vorsorge vor den Gefahren zu treffen.

3.8. Jeder Gast muss sicherstellen, dass sein Sturzraum frei von Hindernissen oder anderen Personen ist.

3.9. Die Matten sind grundsätzlich als Sprung- und Sturzfläche gedacht. Das Sitzen auf den Matten ist nicht gewünscht. Essen und Trinken auf den Matten ist untersagt. Die Matten dürfen grundsätzlich nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

- 3.10.** Die gekennzeichneten Boulderrouten überschneiden sich. Gegenseitige Rücksicht und vorherige Absprache zwischen den Nutzern ist Voraussetzung für gefahrfreies Bouldern.
- 3.11.** Auf die Matten dürfen persönliche Gegenstände, wie Rucksäcke oder Straßenkleidung nicht mitgeführt werden.
- 3.12.** Getränke sind im gesamten Trainingsbereich nur in verschließbaren Kunststoffbehältern gestattet.
- 3.13.** Die Kletterwände sind nur in den gekennzeichneten Bereichen zu benutzen. Ein Übergreifen oder Abweichen von den Kletterwänden und Bouldern in Bereichen außerhalb der Kletterwände ist nicht gestattet.
- 3.14.** Beim Bouldern sind Ringe und sonstiger Schmuck wie Ohrringe oder Armbänder, welcher ein Verletzungsrisiko insbesondere bei Stürzen und Absprüngen bietet, nicht gestattet.
- 3.15.** Nach dem Konsum von Alkohol, Betäubungsmitteln und sonstigen Drogen ist die Benutzung des Trainingsbereichs der Boulderhalle strengstens untersagt.
- 3.16.** Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die in den abschließbaren Spinten untergebrachten Gegenstände, insbesondere für Wertsachen.
- 3.17.** Die abschließbaren Spinte werden jeden Abend nach Betriebsschluss geleert. Bei Verlust des Spintschlüssels fällt eine Wiederbeschaffungsgebühr in Höhe von 10,- € an.
- 3.17.** Bei der Ankunft und Abfahrt ist die Lage der Boulderhalle im Innenstadtbereich von Zirndorf ist zu berücksichtigen. Die gültigen Regeln der StVO und eine angemessene Geschwindigkeit sind einzuhalten. Die Parksituation ist zu beachten. Insbesondere am Vormittag und zur Mittagszeit ist auf die Kinder der angrenzenden Schule und des Kindergartens zu achten. Insbesondere nach 22 Uhr sollten laute Musik, schlagende Autotüren und unnötiger Lärm vermieden werden. Die Anwohner haben ein Anrecht auf angemessene Rücksichtnahme und Nachtruhe.

4. Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit:

- 4.1.** Tritte und Griffe dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden.
- 4.2.** Das Bouldern barfuß oder mit Strümpfen ist verboten.
- 4.3.** Die Anlagen und das Gelände um die Anlagen sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle (auch Zigarettenkippen) sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen.
- 4.4.** Das Mitnehmen von Tieren in die Anlagen ist verboten.
- 4.5.** Fahrräder müssen vor den Anlagen abgestellt werden. Sie dürfen nicht mit in die Anlagen genommen werden. Eine Haftung für Beschädigung oder Diebstahl wird nicht übernommen.
- 4.6.** Offenes Feuer ist in den Anlagen untersagt. Das Rauchen ist im gesamten Innenbereich untersagt und nur in den Außenbereichen gestattet.
- 4.7.** Chalk ist nur in geeigneten Transport-Behältern mitzuführen. Flüssiges Chalk darf nicht mit auf die Matten genommen werden. Übermäßiger Chalk-Gebrauch ist zur Vermeidung der Verschmutzung der Matten zu unterlassen.

5. Leihmaterial:

- 5.1.** Der Entleiher ist verpflichtet das Leihmaterial mit größter Sorgfalt zu behandeln. Der Entleiher ist verpflichtet bei Verlust des Leihmaterials dieses zum Listenpreis zu ersetzen.
- 5.2.** Der Entleiher ist verpflichtet, das Leihmaterial vor Gebrauch auf offensichtliche Mängel (z. B. Scheuerstellen, etc.) zu überprüfen. Mängel sind sofort zu melden. Bei Beschädigung oder unsachgemäßem Gebrauch ist der Verleiher berechtigt Schadenersatz zu verlangen.

5.3. Der Verleih erfolgt nur für die Dauer eines Ausleihtages. Verleihmaterial muss stets am Ausleihtag bis spätestens 15 Minuten vor Betriebsschluss an der Kasse zurückgegeben sein. Ansonsten fallen Leihgebühren in gleicher Höhe für jeden weiteren Tag an. Es ist ein Pfand in Form eines amtlichen Ausweises zu hinterlegen. Das Material darf nur in der Boulderhalle (inkl. des Außenbereichs) benutzt werden.

5. Hausrecht:

5.1. Das Hausrecht über die Boulderhalle üben der Betreiber und die von ihm Bevollmächtigten aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

5.2. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Kletteranlagen ausgeschlossen werden. Das Recht des Betreibers darüber hinausgehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.